

# **Besondere Vereinbarung** **zur Elektronik- und Ertragsausfallversicherung** (zu Allianz ABE 2011) **Fotovoltaikanlagen (Gebäude gebunden und Freiflächenanlagen) bis 5 Mio. Euro**

## **Ertragsgarantieversicherung**

- Fassung August 2011 -

### 1 Gegenstand der Versicherung

Wird in einem Kalenderjahr der prognostizierte Jahresenergieertrag dieses Jahres der zur Netzeinspeisung betriebsbereiten, versicherten Fotovoltaikanlage um mehr als die nach Absatz 3 vereinbarte Abweichung unterschritten, leistet der Versicherer Entschädigung für den hierdurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres geltend gemacht wird.

Jahresenergieertrag ist der absolute Wert der Netzeinspeisung (in kWh) im Betrachtungszeitraum eines Kalenderjahres und bezeichnet die von der versicherten Fotovoltaikanlage in das allgemeine Stromversorgungsnetz eingespeiste Energie, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) vergütet wird.

Die vereinbarte Abweichung vom prognostizierten Jahresenergieertrag beträgt für die Dauer des Versicherungsschutzes 10 % bei Anlagen, die zu Beginn der Ertragsgarantieversicherung nicht älter als zwei Jahre sind, sonst 10 % plus 1 %-Punkt je Anlagenalter in Jahren ab Erstinbetriebnahmejahr.

### 2 Voraussetzungen

Versichert ist das Interesse des Anlagenbetreibers. Voraussetzung für die Ertragsgarantieversicherung ist das gleichzeitige Bestehen der Elektronik- und Ertragsausfallversicherung für die versicherte Anlage. Die Ertragsgarantieversicherung erstreckt sich auf Gebäude gebundene Fotovoltaikanlagen und Freiflächenanlagen mit einem Anlagenversicherungswert von bis zu 5,0 Mio. EUR.

Dem Versicherer ist vor Versicherungsbeginn der für den geplanten Standort der Fotovoltaikanlage und deren spezifischen Anlagenkonfiguration ermittelte Jahresenergieertrag in kWh im Rahmen

- bei Anlagen  $\leq$  1 Mio. Euro Versicherungswert einer detaillierten Ertragsprognose durch den Solateur,

- bei Anlagen  $>$  1 Mio. Euro Versicherungswert eines Ertragsgutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen

für die zu versichernde Anlage unter Berücksichtigung nachfolgender Parameter zu übermitteln.

Die Ertragsprognose bzw. das Ertragsgutachten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Prognostizierter Jahresenergieertrag für das erste und letzte Betriebsjahr sowie der mittlere prognostizierte Jahresenergieertrag für die geplante Betriebsphase
- Verwendeter Referenzdatensatz der Globalstrahlungswerte (z.B. DWD 1981-2000)
- Hersteller, Typ, Peak-Leistung und Anzahl der Module
- Einstrahlungswirksame Gesamtmodulfläche (ohne Modulrahmen)
- Jahresmittelwert der horizontalen Globalstrahlung und der Umgebungstemperatur des Anlagenstandortes
- Nennleistung der Anlage
- Datum der Erstinbetriebnahme der Anlage
- Neigung und Ausrichtung der Module
- Degradationseffekte der Anlage
- individueller Systemnutzungsgrad und spezifischer Anlagennutzungsgrad (Performance Ratio)
- etwaige vorhandene Verschattungen (inkl. Verschattungen durch Schneebedeckungen)

### 3 Versicherte und nicht versicherte Mindererträge

#### 3.1 Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet in Abweichung von § 2 Allianz ABE 2011 Entschädigung für Mindererträge insbesondere durch

- a) eine im Vergleich zur Jahresertragsprognose verminderte Globalstrahlung;
- b) eine im Vergleich zu der vom Hersteller garantierten Mindestleistung verminderte Leistung der Anlagenmodule;
- c) Unterbrechungen des allgemeinen Stromversorgungsnetzes.

#### 3.2 Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge

- a) durch die in § 2 Nr. 4 Allianz ABE 2011 genannten, nicht versicherten Gefahren und Schäden;
- b) durch Sachschäden an der versicherten Anlage oder am Gebäude, auf/an dem die Anlage montiert ist;
- c) durch Abschaltungen der versicherten Anlage z.B. für Wartungsarbeiten, Anlageninspektionen, etc.;
- d) durch Ausfall des Einspeisezählers;
- e) durch Verschmutzungen der Anlagenkomponenten;
- f) durch geplante Abschaltungen des allgemeinen Stromversorgungsnetzes;
- g) durch in der Jahresertragsprognose nicht berücksichtigte Verschattungen;
- h) durch eigenmächtige Eingriffe, Änderungen oder Reparaturversuche an der Anlage durch den Betreiber oder dessen Repräsentanten entgegen den jeweiligen Herstellervorschriften;
- i) durch Änderungen der gesetzlichen Grundlagen;
- j) soweit diese vergrößert werden durch den Umstand, dass die versicherte Anlage infolge Insolvenz der Komponentenhersteller oder Anlagenerrichter nicht wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden kann.
- k) die sich bei unterjähriger Betrachtung des Energieertrages durch die ungleiche Verteilung der monatlichen Globalstrahlung (z.B. Herbst- und Wintermonate) ergeben.

#### 4 Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt abweichend von § 5 Allianz ABE 2011 aus dem Jahresenergieertrag in Kilowattstunden (kWh) gemäß Jahresertragsprognose, multipliziert mit der gemäß Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung in Euro/kWh.

#### 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt gemäß § 13 Allianz ABE 2011 zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der versicherten Anlage in Verbindung mit der Inbetriebnahme / Zuschaltung an das öffentliche Stromversorgungsnetz durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen und der Übermittlung der Jahresertragsprognose bzw. des Ertragsgutachtens und des Zählerstandes an den Versicherer.

Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. mit Ablauf der Elektronik- und Ertragsausfallversicherung für die versicherte Anlage.

Die Besondere Bestimmung „Ertragsgarantieversicherung“ kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird vier Wochen nach Zugang wirksam.  
Die Haftung des Versicherers für versicherte Mindererträge endet spätestens mit dem Ablauf der Ertragsgarantieversicherung.

#### 6 Entschädigungsberechnung; Entschädigungsgrenze

Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung wird im betreffenden Kalenderjahr der um die vereinbarte Abweichung (Nr. 1) gekürzte, prognostizierte Jahresenergieertrag mit dem laut Einspeisezähler gemessenen, tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag der versicherten Anlage verglichen.

Fällt der tatsächliche Jahresenergieertrag hierbei geringer aus, ergibt sich ein Minderertrag in kWh, der mit der vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung in Euro/kWh multipliziert wird.

Von dem ermittelten Betrag werden etwaige nicht versicherte Mindererträge (Nr. 3.2) und eventuelle Entschädigungsleistungen des Energieversorgungsunternehmens abgezogen.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entschädigung} = (\text{JEk} - \text{JEm}) \times \text{EinV} - \text{MEnv} - \text{EntE}$$

JEk: prognostizierter Jahresenergieertrag nach Kürzung in kWh

JEm: tatsächlicher Jahresenergieertrag des Kalenderjahres gemäß Einspeisezähler in kWh

EinV: Einspeisevergütung in Euro/kWh

MEnv: nicht versicherte Mindererträge in Euro

EntE: Entschädigungsleistungen des Energieversorgungsunternehmens in Euro

Die Entschädigungsleistung ist auf 30 % des prognostizierten Jahresenergieertrages begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## 7 Obliegenheiten

### 7.1 Ergänzend zu § 19 Allianz ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer

- a) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen für die drei Vorjahre sind so aufzubewahren, dass sie vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörungen geschützt sind;
- b) den Zählerstand des Einspeisezählers zu Beginn und Ende des jeweiligen Kalenderjahres nachweislich festzuhalten; im ersten Versicherungsjahr zusätzlich den Zählerstand zu Beginn des Versicherungsschutzes.
- c) Veränderungen der Einspeisevergütung dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen;
- d) die Anlage regelmäßig zu überprüfen; Leistungsverluste oder Anlagendefekte sind unverzüglich nachdem sie erkannt wurden dem Versicherer innerhalb von drei Tagen zu melden und erforderliche Überprüfungs- oder Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- e) bestehende Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber Hersteller und Errichter der Anlage geltend zu machen;
- f) den Versicherer bei der Regressnahme von Dritten (z.B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen) zu unterstützen, wenn diese die Ertragsminderung schuldhaft herbeigeführt haben.

### 7.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 7.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 Allianz ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 20 Absatz 2 Allianz ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

- . . . . . -